

STATUTEN

der

**Calida Holding AG
Calida Holding SA
Calida Holding Ltd.
Calida Holding S.p.A.**

mit Sitz in Oberkirch / LU

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

**Calida Holding AG
Calida Holding SA
Calida Holding Ltd.
Calida Holding S.p.A.**

besteht eine Aktiengesellschaft von unbestimmter Dauer. Der Sitz der Gesellschaft ist Oberkirch/LU. Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates in der Schweiz und im Ausland Zweigniederlassungen und Agenturen errichten.

Art. 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmungen aller Art, insbesondere der Textilbranche, und die Finanzierung von mit der Gesellschaft verbundenen und nahestehenden Unternehmungen im In- und Ausland.

Die Gesellschaft kann im übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern.

Sie kann Obligationen ausgeben und Darlehen aufnehmen sowie Liegenschaften erwerben, belasten, verwalten, überbauen und veräussern.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 18'919'950.--.
Es ist eingeteilt in 378'399 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 50.--.

Alle Aktien sind voll liberiert und verfügen über je eine Stimme an der Generalversammlung.

Die Gesellschaft kann Zertifikate über mehrere Aktien ausgeben. Diese können jederzeit gegen kleinere Abschnitte oder Einzeltitel ausgetauscht werden. Durch Beschluss der Generalversammlung besteht die Möglichkeit, die Namenaktien in Inhaberaktien umzuwandeln und umgekehrt.

Art. 3a Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 24'601 voll zu liberierenden Namenaktien à CHF 50.-- nominal um den Maximalbetrag von CHF 1'230'050.-- erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, die den Mitarbeitern und den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften gemäss einem vom Verwaltungsrat auszuarbeitenden Plan eingeräumt werden.

Art. 3b Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 2. Mai 2009 um höchstens CHF 7'500'000.-- zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 150'000 voll zu liberierenden Namenaktien à CHF 50.-- nominal.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien (1) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch, (2) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben oder (3) für eine internationale Platzierung oder eine Privatplatzierung von Aktien verwendet werden sollen. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind durch den Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.

Die Erhöhung kann mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien, die Art der Einlage und den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzusetzen.

Art. 4 Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Namenaktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Aktien sind gegenüber der Gesellschaft unteilbar.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 5 Aktienübertragung

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Art. 6 Aktien mit aufgeschobenem Titeldruck/Übertragung

Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Urkunden (Aktien und Zertifikaten) verzichten und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, mit Zustimmung des Aktieneigentümers ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos Druck und Auslieferung von Urkunden verlangen, und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verurkundete Aktien ausdrucken.

Einzelheiten und Ausführungsvorschriften, auch betreffend das Zusammenwirken zwischen der Gesellschaft und der Bank, die für einen Aktionär nicht verurkundete Aktien verwaltet, legt der Verwaltungsrat in einem Reglement fest.

Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können

1. nur durch Zession übertragen werden; eine solche Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.
2. nur unter Mitwirkung einer Bank, bei welcher der Aktionär diese buchmässig führen lässt, übertragen werden. Sie können auch zugunsten dieser Bank und durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Art. 7 Kapitalerhöhung, Bezugsrechte

Das Aktienkapital kann nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen erhöht oder herabgesetzt werden.

Den Aktionären steht ein ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechendes Bezugsrecht an neuausgegebenen Aktien zu, sofern der Beschluss über die Kapitalerhöhung nicht etwas anderes bestimmt.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung der Aktionäre
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 9 Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten, soweit diese Kompetenz nicht von Gesetzes wegen dem Verwaltungsrat übertragen ist;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der allfälligen Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 10 Stimmrecht, Vertretung

Sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht (Art. 693 Abs. 3 OR), berechtigt in der Generalversammlung jede Aktie unabhängig von ihrem Nennwert zu einer Stimme.

Als Namenaktionär bzw. als Nutzniesser von Namenaktien ist stimmberechtigt, wer am Tage des Versands der Einladung im Aktienbuch eingetragen ist.

Ein Namenaktionär kann sich an der Generalversammlung gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Ein Vertreter von Inhaberaktionären hat sich durch Aktienbesitz auszuweisen.

Art. 11 Durchführung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Generalversammlungen finden am Gesellschaftssitz oder an einem anderen, vom einberufenden Organ zu bestimmenden Ort in der Schweiz statt.

Das Einberufungsrecht steht dem Verwaltungsrat, der Revisionsstelle und den Liquidatoren zu. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, in der Regel innert zwei Monaten, einzuberufen.

Art. 12 Einberufung

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Einladung an die Aktionäre erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen und durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt an die übrigen. Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft den Aktionären während der Einberufungsfrist zur Einsicht aufliegen und dass jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Kopie dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 13 Traktandierung

Traktanden mit Anträgen an die Generalversammlung müssen dem Verwaltungsrat spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden; der Verwaltungsrat hat diese Traktanden mit Anträgen zu beraten und mit seinem Gutachten der Generalversammlung vorzulegen.

Art. 14 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung gemäss Art. 701 OR ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 15 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident des Verwaltungsrates oder, bei dessen Abwesenheit, ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Im Zweifel wird der Vorsitzende von der Generalversammlung bestimmt. Der Vorsitzende bezeichnet einen oder mehrere Stimmenzähler sowie, falls nicht der Sekretär des Verwaltungsrates das Protokoll führt, einen Protokollführer. Sie alle brauchen nicht Aktionäre zu sein. Beide Funktionen können der gleichen Person übertragen werden.

Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

- a) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
- b) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- c) Die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- d) die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 16 Beschlussfassung

Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit einem Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht eine schriftliche Abstimmung beschliesst.

Folgende, öffentlich zu beurkundende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit von Gesetzes wegen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d) eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation (Fusion).

B. Verwaltungsrat

Art. 17 Wahl

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Amtsdauer endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode ihrer Vorgänger. Ist an der Gesellschaft eine ju-

ristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

Art. 18 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt als Sekretär eine Person, die nicht dem Verwaltungsrat angehören muss und nicht Aktionär zu sein braucht.

Art. 19 Sitzungen, Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin/seines Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, eines seiner übrigen Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe von der Präsidentin/vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 715a OR.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Ein Protokoll muss auch geführt werden, wenn der Verwaltungsrat nur aus einem Mitglied besteht.

Art. 20 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; ausgenommen ist der Fall von Art. 652g Abs. 2 OR. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin/Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat sie/er den Stichentscheid.

Abstimmungen im Verwaltungsrat erfolgen offen.

Schriftliche Beschlussfassung (auch mit Telefax) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 21 Kompetenzen

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;

- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Im übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Art. 22 Geschäftsführung

Unter Beachtung der ihm von Gesetzes wegen zwingend obliegenden Aufgaben ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte zu übertragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren. Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und bestimmt die Art der Zeichnung.

C. Die Revisionsstelle

Art. 24 Wahl, Wahlvoraussetzungen

Die ordentliche Generalversammlung wählt alljährlich einen oder mehrere Revisoren bzw. eine in der Schweiz ansässige Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle. Diese ist wiederwählbar. Die Generalversammlung kann auch Ersatzleute bezeichnen. Ein allfälliger Konzernprüfer (Konzernprüfgesellschaft) wird ebenfalls von der Generalversammlung gewählt.

Die Revisoren bzw. die Revisionsgesellschaft/Konzernprüfer müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Insbesondere dürfen sie weder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft sein, noch Arbeiten ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.

Art. 25 Prüfungsaufgaben

Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse.

Insbesondere prüft sie, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen.

Sie nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil.

IV. RECHNUNGSLEGUNG, GEWINNVERWENDUNG UND RESERVEN

Art. 26 Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Festlegung des Geschäftsjahres.

Art. 27 Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) sind die Vorschriften über die ordnungsmässige Rechnungslegung einzuhalten.

Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar.

Art. 28 Gewinnverwendung

Die Generalversammlung hat über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme zu entscheiden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Reserven gemäss Art. 671 ff. OR.

V. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 29 Auflösungsbeschluss

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Wenn die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschliesst, wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.

Art. 30 Freihandverkauf

Die Liquidatoren sind befugt, die Aktiven freihändig zu veräussern.

Art. 31 Liquidationserlös

Der nach Tilgung der Gesellschaftsschulden verbleibende Liquidationserlös ist auf alle Aktien und auf alle Partizipationsscheine nach Massgabe ihres Nominalwertes zu verteilen.

VI. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Art. 32 Publikationsorgan

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Art. 33 Mitteilungen

Die Mitteilungen und die Einladungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

29. Februar 2008